

Einwohnergemeinde Oberburg



Reglement über die Beiträge an **unzumutbare** Schulwege

Inkraftsetzung: 1. August 2027

Die Einwohnergemeinde Oberburg erlässt folgendes Reglement:

Gesetzliche Grundlagen	Art. 1 - Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung - Art. 29 Abs. 2 Verfassung Kanton Bern - Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Volksschulgesetz - Art. 49a Volksschulgesetz - Art. 10 bis 14 Volksschulverordnung - Merkblatt Schulungsort der Erziehungsdirektion Kt. Bern								
Geltungsbereich	Art. 2 Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für alle in der Gemeinde Oberburg wohnhaften und schulpflichtigen Kinder, welche die Schule Oberburg besuchen.								
Verantwortlichkeit Schulweg	Art. 3 ¹Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. ²Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Kinder angestrebt. ³Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist.								
Zumutbarkeit des Schulweges	Art. 4 ¹Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich an Hand folgender Faktoren: - Länge des Schulweges - Höhendifferenz - Alter des Schülers oder der Schülerin - Gefahren - Strassen- bzw. Wegzustand ²Gestützt auf diese Faktoren hat der Gemeinderat die Zumutbarkeit geprüft und einen Perimeterplan erlassen. Dieser weist folgende vier Zonen auf: <table><tr><td>Zone 1 Weiss</td><td>Kein Transport</td></tr><tr><td>Zone 2 Gelb</td><td>Transport bis und mit 4. Klasse</td></tr><tr><td>Zone 3 Blau</td><td>Transport bis und mit 6. Klasse</td></tr><tr><td>Zone 4 Rot</td><td>Transport bis und mit 9. Klasse</td></tr></table> ³Die Beurteilung des Einzelfalls bleibt vorbehalten.	Zone 1 Weiss	Kein Transport	Zone 2 Gelb	Transport bis und mit 4. Klasse	Zone 3 Blau	Transport bis und mit 6. Klasse	Zone 4 Rot	Transport bis und mit 9. Klasse
Zone 1 Weiss	Kein Transport								
Zone 2 Gelb	Transport bis und mit 4. Klasse								
Zone 3 Blau	Transport bis und mit 6. Klasse								
Zone 4 Rot	Transport bis und mit 9. Klasse								
Offizieller Schülertransport	Art. 5 ¹Der Transport der Schülerinnen und Schüler der Zonen 2 bis 4 wird grundsätzlich mittels offiziellen Schülertransports ab Sammelplatz sichergestellt. ²Ist ein solcher Transport Seitens der Gemeinde nicht möglich, werden Entschädigungen für private Fahrten ausbezahlt. ³Verzichten die Eltern auf den offiziellen Schülertransport, muss dies schriftlich erfolgen. In diesem Fall wird keine Entschädigung für private Fahrten bezahlt.								
Mittagstisch	Art. 5a² ¹Die Gemeinde kann als Alternative zu einem mittäglichen Hin- und Rücktransport einen Mittagstisch anbieten oder dessen Nutzung ermöglichen. ²Der Mittagstisch umfasst eine angemessene Mittagsverpflegung sowie eine angemessene Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler.								

³Die Kostenregelung erfolgt unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben. Eine Beteiligung der Eltern an den Verpflegungskosten ist zulässig, soweit diese den üblichen Kosten zu Hause entspricht.

Entschädigung
private Fahrten

Art. 6

¹Die Entschädigung erfolgt nur auf Antrag mittels offiziellen Formulars.

²Die Berechnungsgrundlage für die Anspruchsberechtigung auf eine finanzielle Entschädigung bildet die kürzeste Distanz zwischen dem Wohnort der Schülerin oder des Schülers und der Schulanlage Stöckernfeld.

³Die Kilometerentschädigung entspricht dem vom Regierungsrat festgesetzten Ansatz für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen (Art. 113 PV).

Antragsformular

Art. 7

¹Die Antragsformulare für die Auszahlung von Schulwegentschädigungen können bei der Gemeindeverwaltung Oberburg bezogen werden.

²Ausgefüllte Antragsformulare sind jeweils bis Ende Juni des vorangehenden Schuljahres bei der Gemeindeverwaltung Oberburg einzureichen.

Antragsprüfung

Art. 8

¹Die Gemeindeverwaltung prüft die Anträge um Schulwegentschädigung formell und leitet diese zwecks materieller Prüfung und Entscheid an die ~~Schulkommission~~ **Bildungskommission**³ weiter.

²Durch die ~~Schulkommission~~ **Bildungskommission**³ bewilligte Anträge werden an die Finanzverwaltung der Gemeinde Oberburg zur Auszahlung weitergeleitet.

³Abgelehnte Anträge werden durch die ~~Schulkommission~~ **Bildungskommission**³ begründet an die Antragsteller retourniert.

⁴Entscheide der ~~Schulkommission~~ **Bildungskommission**³ können beim Gemeinderat Oberburg angefochten werden. Dieser erlässt anschliessend eine anfechtbare Verfügung.

Gültigkeit

Art. 9

¹Bewilligte Anträge haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr.

²Über das betreffende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

Inkrafttreten

Art. 10

Dieses Reglement tritt am ~~4. August 2013~~ **1. August 2027** in Kraft.⁴

¹Änderung vom 31. Mai 2027

²Änderung vom 31. Mai 2027

³Änderung vom 31. Mai 2027

⁴Änderung vom 31. Mai 2027

Die Gemeindeversammlung vom 15. November 2012 hat dieses Reglement beschlossen.

Oberburg, 15. November 2012

Im Namen der Einwohnergemeinde Oberburg

Die Versammlungsleiterin:
sig. Andrea Pieren

Der Gemeindeschreiber:
sig. Martin Zurflüh

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 15. November 2012 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 11. und 18. Oktober 2012 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, 15. November 2012

Der Gemeindeschreiber:
sig. Martin Zurflüh

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement per 1. August 2013 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger vom 29. November 2012 publiziert.

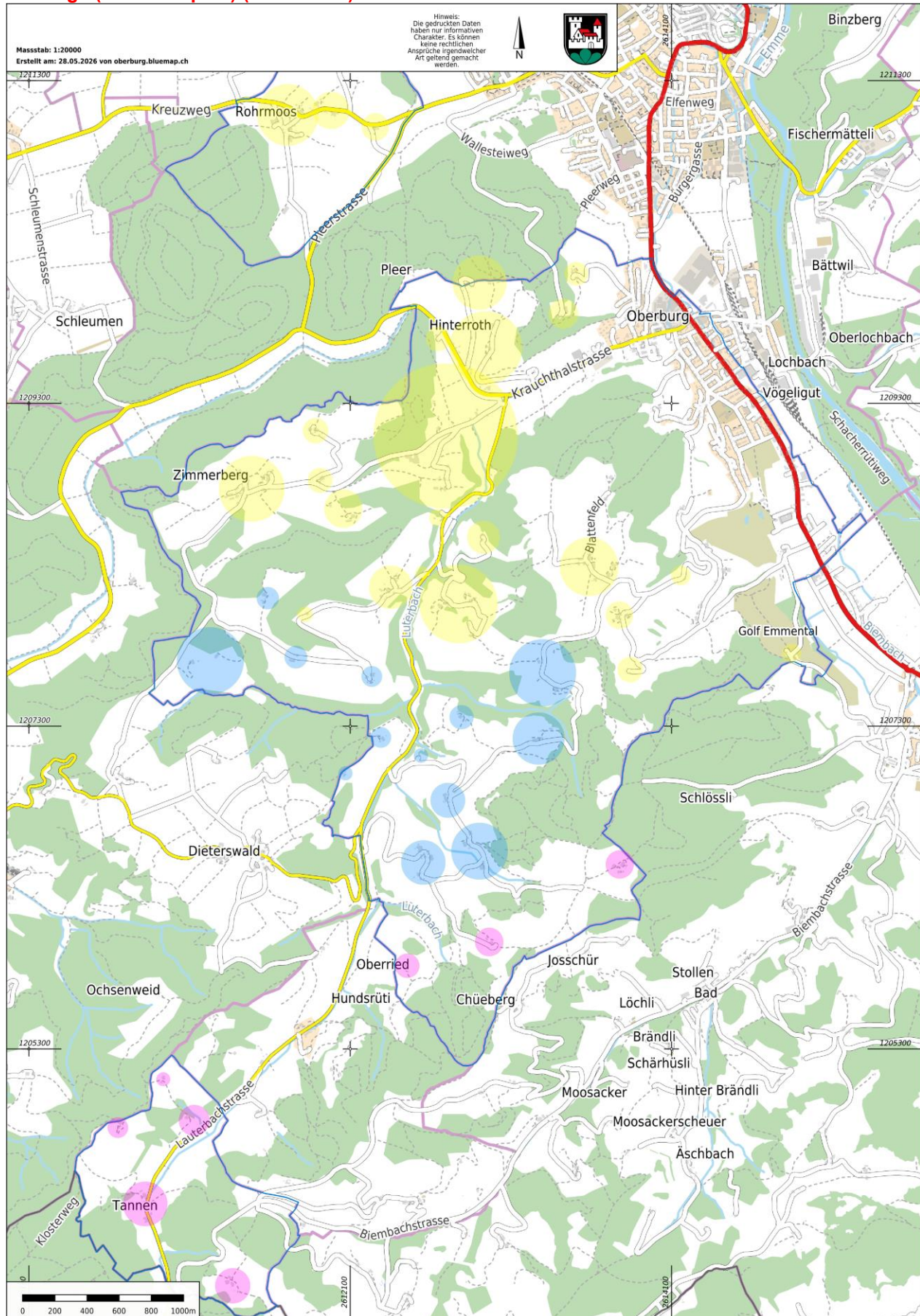
Oberburg, 29. November 2012

Gemeinderat Oberburg

Der Präsident:
sig. Ernst Bolzli

Der Sekretär:
sig. Martin Zurflüh

Anhang I (Perimeterplan) (neuer Plan)



Teilrevision vom 31. Mai 2027

Anlässlich der Teilrevision vom 31. Mai 2027 wurde Art. 5a neu ergänzt sowie Art. 8 und Art. 10 angepasst. Weiter wurde der Perimeterplan erneuert.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberburg haben die Teilrevision anlässlich der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2027 angenommen.

Oberburg, 31. Mai 2027

Namens der Einwohnergemeinde Oberburg

Der Versammlungsleiter:

Der Sekretär:

Daniel Krebser

Martin Zurflüh

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsführer bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Beiträge an Schulwege, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde im eAnzeigen publiziert.

Oberburg, 31. Mai 2027

Gemeindeverwaltung Oberburg

Der Geschäftsführer:

Martin Zurflüh

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement am _____ per 31. Mai 2027 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im eAnzeiger vom _____ publiziert.

Oberburg, _____

Gemeinderat Oberburg

Der Präsident:

Der Sekretär:

Werner Kobel

Martin Zurflüh